



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 22-40-01
Datum: 08.04.2025

2025/074

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2025	7
Rat der Stadt	15.05.2025	7

Betreff

6. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011 ab 01.01.2026

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt mit der 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.03.2011 den Steuergegenstand „Tanzveranstaltungen“ über den 31.12.2025 hinaus weitere drei Jahre bis zum 31.12.2028 von einer Besteuerung auszusetzen gemäß beigefügter Anlage zu dieser Vorlage.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Stadtkämmerer

Sachverhalt

In der Ratssitzung am 29.11.2018 (Vorlage Nr. 2018/255) wurde im Rahmen der 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011 beschlossen, den Steuergegenstand „Tanzveranstaltungen“ befristet vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022 von einer Besteuerung auszusetzen. In der Folge dazu wurde in der Ratssitzung vom 15.12.2022 (Vorlage 2022/339) mit der 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011 die befristete Aussetzung der Steuer bis zum 31.12.2025 verlängert.

Grund für die befristeten Aussetzungen war der mit einer Besteuerung verbundene nicht nur unerhebliche Aufwand für eine Bagatellsteuer, die vor Jahren maximal 6.000,00 EUR einbrachte, sowie der Umstand, dass nach Auffassung der Verwaltung die im Bereich Finanzen vorhandenen Personalressourcen derzeit ökonomisch sinnvoller in anderen Feldern der kommunalen Steuererhebung eingesetzt werden können.

Mit Blick auf die aktuelle gesamtwirtschaftliche Situation (Stichworte: Ukraine-Krieg und damit allseits verbundenen Preissteigerungen, Auswirkungen der Entscheidungen der US-Regierung in Sachen Zolltarife sowie verringerter Konsum durch Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung) und das auch daraus resultierende eher „überschaubare“ Angebot an steuerbaren Tanzveranstaltungen empfiehlt die Verwaltung eine Verlängerung der Aussetzung der Besteuerung für eben diese Veranstaltungen zunächst bis zum 31.12.2028.

Sollten sich im Laufe der Zeit Sachverhalte oder Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich eine Besteuerung von Tanzveranstaltungen zukünftig verwaltungsökonomisch wieder für die Stadt Castrop-Rauxel lohnen oder aus ordnungspolitischer Sicht als erforderlich darstellen würde, könnte eine Besteuerung von Tanzveranstaltungen wegen der Befristung ohne weitere Satzungsänderung ab dem 01.01.2029 wieder aufgenommen werden.

Der Beschluss über die Satzungsänderung bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist erforderlich, da die „Befreiung“ der Tanzveranstaltungen von der Besteuerung andernfalls ab 01.01.2026 entfallen würde. Ob der im September 2025 von den Bürgerinnen und Bürgern neu zu wählende Rat die von der Verwaltung vorgeschlagene Anschlussregelung mit Blick auf die Neukonstituierung des Rates und seiner Ausschüsse rechtzeitig wird treffen können, ist derzeit nicht gesichert absehbar. Mit Blick auf die nur geringen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme, die Tatsache, dass im Rahmen des „Doppelhaushaltes 2025/2026“ auch für das Jahr 2026 keine Erträge aus dieser Steuer veranschlagt wurden und es dem „neuen Rat“ rechtlich grundsätzlich unbenommen bleibt, gegebenenfalls eine abweichende Entscheidung zu treffen, erscheint die Vorlage aus Sicht der Verwaltung auch unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten als vertretbar und angezeigt.

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Text der Satzungsänderung

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

- JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Es handelt sich vorliegend um den „Sonderfall“ nicht realisierter Steuererträge in den Jahren 2026 – 2028, die bereits seit dem Jahr 2019 tatsächlich nicht mehr erhoben werden. Insofern kommt es durch die Entscheidung gegenüber den bisherigen Veranschlagungen im Haushalt nicht zu einer Verschlechterung. Der mögliche Bruttoertrag wird aktuell mit max. 6.000 € p. a. beziffert. Ob bei Wiedereinführung der Besteuerung von Tanzveranstaltungen die genannten Erträge tatsächlich erzielt werden könnten, ist letztlich nicht gesichert.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2026	2027	2028	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€
Mindererträge*	- 6.000 €	- 6.000 €	- 6.000 €	- 18.000 €
Summe	- 6.000 €	- 6.000 €	- 6.000 €	- 18.000 €

* Siehe vorstehende Hinweise unter „Erläuterungen/Angabe von Deckungsvorschlägen.“

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

- ☐ gesichert
(Angabe entfällt vorliegend)
- ☐ nicht gesichert

Anlage 2

zur 6. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011 (Vorlage 2025/074)

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 15.05.2025 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom 31.03.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Datum „31.12.2025“ wird durch „31.12.2028“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2028

Castrop-Rauxel, den

K r a v a n j a
Bürgermeister